

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 15. April 2013

Verwaltungsvorschriften

22.3.2013	Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	208
	Berichtigt Bek. vom 25. Januar 2013, Gl.Nr. 300.2	

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

22.3.2013	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 19 in der Gemeinde Seester (bisheriger Gemeindename Kurzenmoor)	208
27.3.2013	Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran in Hamburg	208
2.4.2013	Feststellung gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	208
2.4.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	209
3.4.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	209
3.4.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG	211

– Sonstige –

25.3.2013	Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	212
26.3.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	212

Stellenausschreibungen	212
---	-----

Mitteilung der Schriftleitung.	213
---	-----

Verwaltungsvorschriften

Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa
vom 22. März 2013 – II 302/3221 – 178 SH –

Die Bekanntmachung der Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vom 25. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 108) wird wie folgt berichtigt:

1. Nach Ziffer I § 33 Ziffer 4 muss es wie folgt lauten:

„5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.“

2. Ziffer II lautet wie folgt:

„Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (Bekanntmachung vom 25. Januar 2013 – II 302/3221 – 178 – (SchlHA 2013 S. 58)) außer Kraft.“

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 208

*) Berichtigt Bek. vom 25. Januar 2013, Gl.Nr. 300.2

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 19 in der Gemeinde Seester (bisheriger Gemeindename Kurzenmoor)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, vom 22. März 2013

Das mit der Bekanntmachung vom 6. November 1991 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben des Vorhabenträgers Kreis Pinneberg wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 27. November 2012 eingestellt.

Mit der Einstellung des Verfahrens haben alle Anträge und Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren gegen dieses Vorhaben vorgebracht worden sind, ihre Erledigung gefunden. Etwaige Veränderungssperren werden hierdurch aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 208

Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 27. März 2013 – StK 126 –

Bezug: Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 24. Oktober 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1231) – StK 126 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Abbas

Badakshan Zohouri am 21. März 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hossein Jehandeh Fatedeh, am 8. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 208

Feststellung gemäß 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, vom 2. April 2013 – 4011 - neg - 3,942 –

Abschlussverlegung der Strecke
Tornesch – Uetersen
von km 3,942 auf km 3,210

Die neg Niebüll GmbH, Bahnhofstraße 6, 25899 Niebüll, plant den Versatz des Gleisabschlusses mit Prellbock von km 3,942 auf km 3,210 und beabsichtigt hierfür einen Antrag auf Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 18 b Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 141 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zu stellen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 6 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246), in seiner aktuellen Fassung, hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, festge-

stellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 208

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 2. April 2013 – G 30/2013/033 –

Die Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, beabsichtigt eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme am Standort Friedrichsgraber Weg 149, 22846 Norderstedt (Gemarkung Garstedt, Flur 12, Flurstück 68/1), zu errichten. Es soll ein Modul mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.592 kW errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.4 Buchstabe b bb Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Ja-

nuar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 209

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, vom 3. April 2013 – G 50/2013/003 –

Kreis Steinburg, Gemeinde Quarnstedt

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, hat mit Datum vom 29. Januar 2013, zuletzt ergänzt am 25. März 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb einer Erdgasverdichterstation (Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen) mit einer Feuerungswärmeleistung von 69 MW als Ersatz für die bestehende Verdichterstation. Der in 2011 gestellte Genehmigungsantrag für den ursprünglich in Quarnstedt geplanten Vorhabensstandort wird derzeit nicht weiter verfolgt.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 25563 Quarnstedt, Am Diecksberg, Gemarkung Quarnstedt, Flur 6, Flurstück 41. Die Inbetriebnahme der Anlage ist in Herbst 2015 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), i.V.m. Nummer 1.5 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 22. April bis 21. Mai 2013 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Raum C 2), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04347) 7 04-0);
- Amt Kellinghusen, – Fachbereich 2 –, Rathaus Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags geschlossen sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04826) 30 21).

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 22. April 2013 bis zum 4. Juni 2013, schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die jeweilige Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Montag, der 12. August 2013, ab 10.00 Uhr, im Mercure Hotel Köhlerhof Bad Bramstedt, Am

Köhlerhof 4, 24576 Bad Bramstedt, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet kein Erörterungstermin statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitung und im Internet (umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 c UVPG:

Weiterhin fällt die Errichtung der Gasverdichterstation unter § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), i.V.m. Nummer 1.4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, wodurch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich war. Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können im Rahmen der o.a. Auslegung der Antragsunterlagen bei den Auslegungsstellen sowie auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 209

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 3. April 2013 – 783 - G 40/2012/221 –

Die Firma Bring Bau GmbH & Co.KG, Wetteringshof in 25899 Galmsbüll, hat mit Datum vom 8. Februar 2013 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage im Koogsweg in der Gemeinde 25899 Galmsbüll durch Erweiterung dieser um

- a) 9.504 Ferkelaufzuchtspaltze auf insgesamt 13.004 Ferkelaufzuchtspaltze,
- b) zwei Güllelagerbehälter mit 3.634 m³ und 250 m³ Stalllagerung, insgesamt 7.518 m³.

Das Vorhaben soll am Standort 25899 Galmsbüll, Koogsweg, Gemarkung Galmsbüll, Flur 17, Flurstück 58/6, realisiert werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist voraussichtlich für Juni 2013 geplant.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), i.V.m. Nummer 7.1 h Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 1726).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), handelt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38 in 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22. April 2013 bis einschließlich 21. Mai 2013 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum E.20, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder
- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 22. April 2013 bis einschließlich 4. Juni 2013, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich (mit Angabe des Namens und der Anschrift) bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 9. Juli 2013, ab 10.00 Uhr, im Besprechungsraum 2.14 des Regionaldezernates Nord des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Bahnhofstraße 38 in 24937 Flensburg, vor-

gesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des

Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 211

– Sonstige –

Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet Dienstag, den 30. April 2013, 14.00 Uhr, in Kiel statt. Sitzungsort ist die Hauptverwaltung der Provinzial Versicherung, Sophienblatt 33, Sitzungsraum, viertes Obergeschoss, 24114 Kiel. Die Beratungspunkte der Tagesordnung können in den Geschäftsräumen der Kasse, Hopfenstraße 2 d, 24097 Kiel, eingesehen werden.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Abs. 3 SGB IV öffentlich.

Schwerin, 25. März 2013

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

gez. Berner

Vorsitzender

der Vertreterversammlung

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 212

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Landeshauptstadt Kiel mit der Nummer 894, ausgestellt am 14. Januar 2005 für Herrn Haß-Dieter Langisch, wird hiermit für ungültig erklärt.

Kiel, 26. März 2013

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Personal- und Organisationsamt

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 212

Stellenausschreibungen

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. Oktober 2013 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters

der Abteilung „Wirtschaft“

Besoldungsgruppe B 5 BesO oder entsprechender Sonderdienstvertrag

zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Abteilung „Wirtschaft“ mit zurzeit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen u.a. die Gestaltung der Wirtschafts- und Regionalpolitik, die Betreuung von Industrie, Mittelstand und Handwerk, die Förderung von Unternehmensansiedlungen und Fragen der Unternehmensfinanzierungen, die Umsetzung und Fortentwicklung des Zukunftsprogramms Wirtschaft und Betreuung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Fragen des Wettbewerbsrechts.

Für diese außergewöhnlich verantwortungsvolle Führungsposition wird eine Persönlichkeit mit mindestens dreijähriger Führungserfahrung und ausgeprägter Führungskompetenz, mit Verhandlungsgeschick und mit Verständnis für politische Zusammenhänge gesucht, die Aufgaben mit Tatkraft, Ideenreichtum und Eigeninitiative angeht und über eine hohe persönliche Belastbarkeit verfügt.

Erwartet wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften oder ein Hochschulabschluss mit einer vergleichbaren ökonomischen Ausrichtung sowie berufliche Erfahrungen in einer herausgehobenen Führungsposition. Ferner werden ausgeprägte Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft und Durchsetzungsfähigkeit erwartet. Soziale und personale Kompetenzen sollten überdurchschnittlich ausgeprägt sein.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übertragung des Amtes B 5 BesO im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von zwei Jahren möglich, andernfalls erfolgt der Abschluss eines Sonderdienstvertrages in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 5 BesO ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und gegebenenfalls mit einer Einverständniserklärung zur

Einsichtnahme in Ihre Personalakte senden Sie bitte bis zum 3. Mai 2013 an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat VII 11, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel.

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom Leiter des Personalreferates, Herrn Hassan Bashayan (Telefon (0431) 9 88-45 11).
Kiel, 2. April 2013

**Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein**

Bei der Gemeinde Scharbeutz, Kreis Ostholstein, ist zum 1. Februar 2014 wegen Ablaufs der Wahlzeit des Amtsinhabers die Stelle der/des

**hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
(Besoldungsgruppe A 16)**

für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen. Der Amtsinhaber stellt sich zur Wiederwahl.

Nähere Informationen sind der amtlichen Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf der Homepage der Gemeinde Scharbeutz www.gemeinde-scharbeutz.de zu entnehmen.

Sollte eine Bewerbung über einen Wahlvorschlag seitens der in der Gemeindevertretung Scharbeutz vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen angestrebt werden, sind die Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Juli 2013 direkt an die Parteien und Wählergruppen (siehe ebenfalls Homepage der Gemeinde) zu senden.

Scharbeutz, 3. April 2013

**Gemeinde Scharbeutz
Hauptamt**

Die Gemeinde Ratekau (ca. 15.400 Einwohner/Einwohnerinnen) sucht zum 1. März 2014 eine/einen

**Leiterin/Leiter
der Bauverwaltung.**

Die Gemeinde Ratekau beschäftigt in der Kernverwaltung ca. 30 und in den gemeindlichen Einrichtungen ca. weitere 60 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Die Leitung der Bauverwaltung umfasst die Aufgabenbereiche Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Straßenwesen, Anwendung des allgemeinen und besonderen Bauordnungsrechts und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Gebäude.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die mindestens über die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 verfügt

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und
2. als sonstige Voraussetzung

- a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit (z.B. als Architekt/Städteplaner) oder
- b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst (ehemals gehobener Dienst).

Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Bau- und Bauordnungsrechts und in der kommunalen Verwaltung werden ebenso erwartet wie der Führerschein der Klasse B sowie ein sicherer Umgang mit der EDV.

Darüber hinaus sollten Sie sich durch ein verantwortungsbewusstes und zielstrebiges Handeln, Belastbarkeit und konzeptionelles Denken auszeichnen sowie die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung mitbringen.

Die Gemeinde Ratekau hat sich mit ihrer übergreifenden nachhaltigen Entwicklung und durch eine Vielzahl von Projekten einen Namen gemacht. Ein konstruktives Einbringen in diesen innovativen Prozess wird erwartet.

Besonderer Wert wird außerdem auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Bürgermeister und den gemeindlichen Gremien sowie auf eine bürgerfreundliche Arbeitsweise gelegt.

Nähere Auskünfte zu den Tätigkeiten erteilt Ihnen der Leiter der Bauverwaltung, Herr Buhl, unter der Rufnummer (04504) 8 03-6 00.

Bei Besetzung der Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten erfolgt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesO. Bei Besetzung der Stelle mit einer/einem Angestellten erfolgt die Vergütung bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD.

Für Beamtinnen und Beamte ist § 20 a des Landesbeamtengesetzes (LBG) anzuwenden. Danach werden Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 BBesO angehören, zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 31 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vorgesehen.

Die Gemeinde Ratekau ist bestrebt, den Frauenanteil in den unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie an dieser vielseitigen und verantwortungsvollen Aufgabe interessiert sein, sehen wir mit Interesse der Übersendung Ihrer vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai 2013 an den Bürgermeister der Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, entgegen.

Ratekau, 3. April 2013

**Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister**

Mitteilung der Schriftleitung

Für das Einbinden des Amtsblattes Jahrgang 2012 können Einbanddecken zum Preis von 22,00 Euro zuzüglich Versandkosten bei der Firma Schmidt & Klaunig bezogen werden. Die Anschrift und Telefon- bzw. Faxnummer entnehmen Sie bitte dem Impressum. Das Jahresinhaltsverzeichnis 2012 liegt der Ausgabe des Amtsblattes Nummer 3 vom 14. Januar 2013 bei.

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene

16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

P 01306 PV/St

Recht für Deutschland GmbH
Postfach 4849
65038 Wiesbaden